

## Bewilligungsbescheid

Regierungspräsidium	_____
	Ort/Datum
	_____
	Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben)
Zuwendungsempfänger (Anschrift)	_____
	Sachbearbeiter/in
	_____
	Telefon/Telefax
	_____
	E-Mail

Nachrichtlich (ohne Anlagen):

--

### **Bewilligungsbescheid über die Gewährung einer Zuwendung für Beauftragte für Suchtprävention/Kommunale Suchtbeauftragte (BfS/KSB) der Stadt- und Landkreise nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums (BfSKSBVwV)**

Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_, Kapitel und Titel \_\_\_\_\_

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

## I. Bewilligung

Auf Ihren o.g. Antrag wird nach Maßgabe der VwV BfS/KSB, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VV-LHO) hierzu ein Zuschuss als Projektförderung zur Festbetragsfinanzierung der Personalausgaben einer Stelle eines/einer BfS/KSB wie folgt bewilligt:

Zuwendungsempfänger (Stadt-, Landkreis)

---

Anschrift (Name/Straße/Postleitzahl/Ort)

---

---

---

---

Bewilligungszeitraum (von/bis) \_\_\_\_\_ Zuschuss (Euro)

Der Zuschuss berechnet sich wie folgt:

Fachkraft (Name, Vorname)	Beruf	Zuschuss zu den Personalausgaben	Umfang der Beschäftigung (in Prozent)	Beschäftigungszeit (Monate)

Zuwendungsfähig sind im Bewilligungszeitraum die im Antrag unter Nummer 4.1 geltend gemachten Personalausgaben für angestelltes Fachpersonal von bis zu \_\_\_\_\_Euro.

Diese Ausgaben werden wie folgt finanziert:

Kommunale Mittel	_____	Euro
Zuwendungen des Landes	_____	Euro
- Zuwendungen der Krankenkassen im Rahmendes „Setting-Ansatzes“	_____	Euro
- Zuwendungen weiterer Zuwendungsgeber aus dem öffentlichen Bereich	_____	Euro
<b>sonstige Mittel</b>	_____	Euro

## II. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die ANBest-K sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit im Bescheid selbst keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Der Zuschuss verringert sich,
  - wenn ein oder eine BfS/KSB die Tätigkeit nicht während des ganzen Haushaltsjahres wahrnimmt, entsprechend der Zahl der Monate, in denen die Tätigkeit nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeübt wird,
  - wenn eine nach Beginn der Förderung freiwerdende Planstelle nicht vor Ablauf eines Monats wieder entsprechend besetzt wird, um den vollen Zuschussanteil entsprechend der Zahl der Monate, in denen die Planstelle nicht oder nur zeitweilig besetzt ist,
  - wenn die Entgeltleistungspflicht des Anstellungsträgers zum Beispiel bei längerer Arbeitsunfähigkeit, Beurlaubung oder Elternzeit entfällt, um den vollen Zuschussanteil entsprechend der Zahl der Monate, in denen dies überwiegend zutrifft oder
  - wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird.

### III. Weitere Bestimmungen

1. Der Zuschuss bemisst sich nach der Zahl der bewilligten und auch tatsächlich besetzten Stellen und beträgt jährlich je Vollzeitstelle **25 500 Euro**.
2. Der Zuwendungsempfänger hat dem Regierungspräsidium unverzüglich anzuzeigen: wenn
  - die BfS/KSB ihre Tätigkeit nicht während des ganzen Haushaltsjahres wahrnehmen oder sich der Beschäftigungsumfang ändert;
  - eine nach Beginn der Förderung freiwerdende Planstelle nicht vor Anlauf eines Monats wieder entsprechend besetzt wird;
  - die Entgeltleistungspflicht des Anstellungsträgers zum Beispiel bei längerer Arbeitsunfähigkeit, Beurlaubung oder Elternzeit entfällt.
3. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank). Der Eintritt der Bestandskraft kann durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung vorzeitig herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden. Die Zuwendung kann abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in einem Betrag innerhalb des Bewilligungszeitraums angefordert werden.
4. Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Nummer. 7.1 ANBest-K bis zum 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres der L-Bank den Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des beigelegten Vordruckes zu erbringen.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift